

---

# **Verordnung über die Sicherstellung der politischen Rechte trotz Versammlungsverbot infolge des Coronavirus (Notverordnung zu den politischen Rechten)**

vom 31. März 2020<sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

## **§ 1 Zweck, Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung bezweckt, die politischen Rechte und Mitwirkungsrechte in den kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sicherzustellen, welche durch das Versammlungsverbot gemäss der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2)<sup>2</sup> beeinträchtigt sind.

<sup>2</sup> Sie gilt für den Kanton und alle weiteren kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie insbesondere Politische Gemeinden, Schulgemeinden, Kirch- und Kapellgemeinden, Korporationen und Flurgenossenschaften.

<sup>3</sup> Sie geht abweichenden gesetzlichen, reglementarischen oder statutarischen Regelungen vor.

## **§ 2 Fristenstillstand**

<sup>1</sup> Folgende Fristen stehen bis am 31. Mai 2020 still:

1. Frist zur Ergreifung des fakultativen Referendums gemäss Art. 52a der Kantonsverfassung;
2. Frist zur Einreichung eines Antrags gemäss Art. 54 der Kantonsverfassung;
3. Frist zur Einreichung eines Gegenvorschlags gemäss Art. 54a der Kantonsverfassung;
4. Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gemäss Art. 96 Abs. 2 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GemG)<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Während dieses Fristenstillstands dürfen keine Unterschriften gesammelt und es dürfen keine Unterschriftenlisten zur Verfügung gestellt werden.

<sup>3</sup> Die für die Stimmrechtsbescheinigung zuständigen Stellen sorgen für eine sichere Aufbewahrung der bereits eingereichten Unterschriftenlisten.

<sup>4</sup> Sie nehmen während des Fristenstillstands keine Unterschriftenlisten entgegen.

### **§ 3                    Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften<sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind ermächtigt, ihre gesetzlich, reglementarisch oder statutarisch vorgesehenen Versammlungen des Frühjahres 2020 und die entsprechenden Geschäfte:

1. auf einen späteren Termin im Jahr 2020 zu verschieben;
2. abzusagen und die Sach- und Wahlgeschäfte einer Urnenabstimmung beziehungsweise -wahl zu unterbreiten; oder
3. abzusagen und die Sach- und Wahlgeschäfte an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung in der zweiten Hälfte des Jahres 2020 zu behandeln.

<sup>2</sup> Das vollziehende Organ der öffentlich-rechtlichen Körperschaft entscheidet über die Art und den Zeitpunkt der Behandlung der einzelnen Sach- und Wahlgeschäfte.

<sup>3</sup> Zur Sicherstellung der politischen Rechte der stimmberechtigten Personen dürfen auf Anordnung des vollziehenden Organs Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden; insbesondere zur Übertragung der Versammlung in weitere Räumlichkeiten bei einer grossen Teilnehmerzahl oder zur elektronischen Beteiligung besonders gefährdeter Personen.

<sup>4</sup> Stimmberechtigten Personen, die erst nach Beginn der Versammlung eintreffen, kann der Zutritt verweigert werden, wenn dies zur Einhaltung des Schutzkonzepts erforderlich ist.

### **§ 4                    Urnenabstimmungen in den Gemeinden**

Urnenabstimmungen, für welche die erforderliche Versammlung zur Bereinigung von Erlassen gemäss Art. 34 Abs. 3 GemG<sup>3</sup> noch nicht durchgeführt wurden, sind während der Geltungsdauer dieser Verordnung nicht zulässig.

**§ 4a Amtsdauer<sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Kann eine Wahl im Kompetenzbereich der Versammlung aufgrund des Versammlungsverbots gemäss COVID-19-Verordnung <sup>2</sup> nicht vor dem gesetzlich, reglementarisch oder statutarisch vorgesehen Amtsantritt stattfinden, legt das vollziehende Organ den Amtsantritt sowie die Verlängerung der Amtsdauer fest. Der Amtsantritt hat spätestens am 1. Januar 2021 zu erfolgen.

<sup>2</sup> Dieser Beschluss ist vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer im Amtsblatt zu veröffentlichen.

**§ 4b Genehmigung eines vorzeitigen Rücktritts<sup>4</sup>**

In Abweichung von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz, BehG)<sup>5</sup> kann ein vorzeitiger Rücktritt eines Behördenmitglieds durch die betroffene Behörde selber genehmigt werden, wenn:

1. die erforderliche Versammlung gestützt auf § 3 Abs. 1 nicht oder erst später stattfindet; und
2. die Genehmigung des Rücktritts für die Ersatzwahl zeitlich dringlich ist.

**§ 5 Prüfung der Jahresrechnung in den Gemeinden**

Die Finanzkommissionen der Gemeinden haben bis spätestens am 15. Mai 2020 die Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen (Kontrolle der Rechnung und der Belege in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht) und einen schriftlichen Prüfungsbericht abzugeben.

**§ 6 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Notverordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft; sie wird zusätzlich ausserordentlich im Internet veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die Notverordnung gilt bis am 30. September 2020.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Sie ist dem Landrat sobald als möglich zu unterbreiten; er hat über die weitere Geltung und Befristung zu entscheiden.

---

<sup>1</sup> A 2020, xxx; [www.nw.ch/reglemente](http://www.nw.ch/reglemente)

<sup>2</sup> SR 818.101.24

<sup>3</sup> NG 171.1

<sup>4</sup> Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 5. Mai 2020; [www.nw.ch/reglemente](http://www.nw.ch/reglemente); in Kraft ab 13. Mai 2020

<sup>5</sup> NG 161.1